

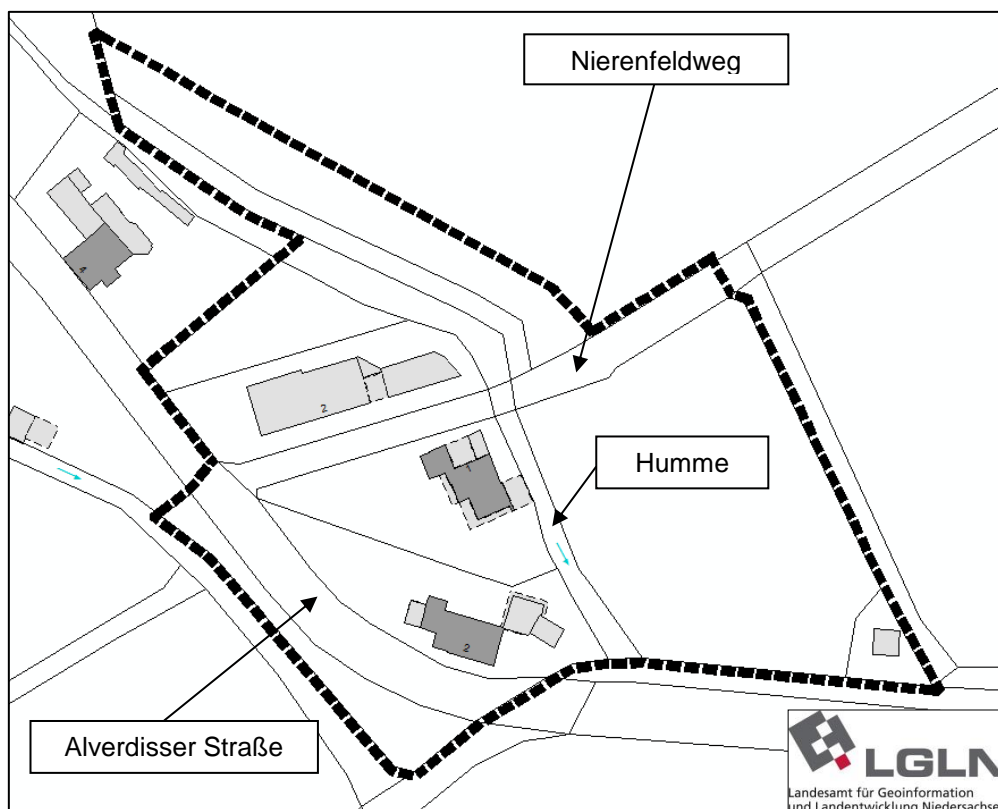
Bauleitplanung des Flecken Aerzen

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reinerbeck Nr. 4“ Bebauungsplan Nr. 82 „Am Nierenfeldweg“

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reinerbeck Nr. 4“ sowie den Bebauungsplan Nr. 82 „Am Nierenfeldweg“ beschlossen. Die Auslegungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 63/1; 64; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 118 und 129 sowie Teilflächen der Flurstücke 66; 99 und 132 der Flur 15, Gemarkung Reinerbeck. Es wird von der „Humme“ durchflossen und von der „Alverdisser Straße“ (K36) sowie der Straße „Nierenfeldweg“ durchquert.

Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Die Entwürfe der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reinerbeck Nr. 4“ sowie des Bebauungsplans Nr. 82 „Am Nierenfeldweg“, die Entwurfsbegründungen, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

15.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können

Stellungnahmen abgegeben werden. Alternativ können die Entwürfe der Planunterlagen ab dem 10.07.2019 auch auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont;
- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der Planung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes auf die Schutzgüter Wasser und Boden, Natur- und Landschaft, Arten und Biotope, Schutzgebiete, Klima und Luft, Emissionen und Immissionen, Mensch und seine Gesundheit, Sach- und Kulturgüter;
- Stellungnahme des Unterhaltungsverband Emmer-Humme hinsichtlich der zu gewährleistenden Unterhaltung des Fließgewässers „Humme“,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinsichtlich der Einbeziehung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen,
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie hinsichtlich der Einordnung des Plangebietes in die Erdfallgefährdungskategorie 2 sowie Setzungsempfindlichkeit der anstehenden Böden,
- Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont hinsichtlich der Erweiterung des Siedlungskörpers über das Gewässer „Humme“ hinaus, des Überschwemmungsgebietes der „Humme“ und eventuell erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen, der Setzungsempfindlichkeit der anstehenden Böden, der naturschutzfachlichen Bewertung der betroffenen Flächen sowie des Brandschutzes,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln hinsichtlich der Lage der Ortsdurchgangsgrenze und eines bestehenden Sichtdreieckes

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 06.07.2019

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister